

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 3627**

Alle Abs.

## **Stellungnahme**

**des DGB-Landesbezirkes NRW  
zum Gesetzentwurf des  
Zweiten Gesetzes zur Modernisierung  
von Regierung und Verwaltung in  
Nordrhein-Westfalen**

**Anhörung 12.-14. Januar 2000**

## 1. Vorbemerkung

Der DGB betrachtet die Modernisierung der Verwaltung in Strukturen und Handeln als Zukunftsaufgabe. Jahrzehntelang gewachsene Strukturen müssen auch nach Auffassung des DGB überprüft, verändert und den anstehenden Anforderungen angepasst werden.

Ob sich wirklich eine Modernisierung im Sinne von Transparenz, Bürgernähe und Effektivität herauskristallisiert, wird von uns nach wie vor bezweifelt. Die im Gesetzentwurf zum 2. Modernisierungsgesetz (2. ModernG) beschriebenen nicht überschaubaren und wahrscheinlich kaum handhabbaren Verwaltungseinheiten, wie die künftigen Staatlichen Regionaldirektionen (StRD) in Köln und Münster, stellt die formulierte Zielsetzung in Frage.

Der DGB hält tarifvertragliche Regelungen zur Sicherung der Rechte der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Verwaltungsmodernisierung für dringend erforderlich. Die Zustimmung des DGB zu einem Gesetzentwurf wird es nicht geben, wenn weiterhin die Überleitung des Personals der Landschaftsverbände per Gesetz erfolgen soll, und keine tarifvertraglichen Übergangsregelungen enthält.

Bereits jetzt ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsreform bei der Änderung der Aufbauorganisation nicht stehen bleiben darf. Die bloße formale Eingliederung von vorhandenen Behörden in die Staatlichen Regionaldirektionen (StRD) wird in der Praxis weitgehend folgenlos bleiben, wenn sie nicht durch Prozesse der Personal- und Organisationsentwicklung begleitet wird.

Zielvorstellungen des DGB sind nach wie vor:

- Abbau alter hierarchischer Strukturen des öffentlichen Dienstes
- innovative, flexible und wirtschaftliche öffentliche Dienstleistung
- transparentes, flexibles und verlässliches Verwaltungshandeln
- leistungsfähige Infrastrukturen
- Verbesserungen der Arbeits- und Ausbildungssituation
- Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- bessere Vernetzung lokaler und regionaler Dienstleistungen

Der DGB fordert *weiterhin* die frühzeitige und umfassende Beteiligung von Gewerkschaften und Beschäftigten beim Prozess der Verwaltungsmodernisierung. Aus unserer Sicht ist es notwendig zu klären, wie Verfahren und Instrumente von offener Beschäftigtenbeteiligung und institutionalisierter Mitbestimmung wirkungsvoll organisiert und verbessert werden.

Das Ziel "Verwaltungsreform" der Landesregierung ist nur mit motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erreichen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Garantie eines gleichwertigen Arbeitsplatzes, werden die Reform kaum unterstützen, sondern alles versuchen, ihren alten Arbeitsplatz zu erhalten. Dazu ist, wie in anderen Bundesländern mit Verwaltungsreformprojekten bereits praktiziert, vor allem die Garantie eines gleichwertigen Arbeitsplatzes dringend notwendig.

Die Verwaltungsmodernisierung wird auf massiven Widerstand des DGB treffen, wenn sie als Mittel zum Abbau von Personal und Personalvertretungen genutzt wird. Nach Ansicht des DGB NRW muss der Personalvertretungsbereich so gestaltet werden, dass alle Bereiche mit ihren spezifischen Problemstellungen personalrechtlich möglichst vor Ort vertreten werden.

Die Entwicklung zu einem "aktivierenden Staat" soll konsequent gegangen werden. Das heißt aber auch, dass die öffentliche Verwaltung Vorbildfunktion bei der Schaffung und Sicherung von Ausbildungsplätzen und Beschäftigung hat.

NRW braucht eine leistungsstarke, flexible und innovative öffentliche Verwaltung. Bei der Verwaltungsmodernisierung soll Bürgernähe und Effizienz ausgebaut werden, dazu gehört, dass es für diese öffentlichen Aufgaben und Dienstleistungen eine Aufgaben orientierte und qualifizierte Personalstruktur in NRW geben muss.

## II. Grundsätzliche Anmerkungen und Hinweise zu den einzelnen Artikeln

### Zu Artikel 1

#### **"Gesetz zur Eingliederung von Landesoberbehörden und unteren Landesbehörden in die Staatlichen Regionaldirektionen"**

Aus Sicht des DGB ist festzuhalten, dass es sich bei den künftigen Staatlichen Regionaldirektionen nicht um den Fortbestand der alten Bezirksregierungen handelt, sondern dass die Staatlichen Regionaldirektionen einen neuen Behördentypus darstellen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit innerhalb des zweiten Modernisierungsgesetzes die Bezirksregierungen als solche aufzulösen, um dann gemeinsam mit den anderen aufgelösten Behörden und Einrichtungen die neuen Staatlichen Regionaldirektionen zu bilden.

Das postulierte Ziel der Verwaltungsstrukturreform Personal- und Organisations-Entscheidungen in den Landesverwaltungen NRW zu dezentralisieren, wird durch den vorgeschlagenen Weg der Konzentration von Verwaltungen auf der Ebene der Staatlichen Regionaldirektionen konterkariert.

So werden den Staatlichen Regionaldirektionen bisher selbständige Ober Landes- und Untere Landesbehörden der Versorgungsverwaltung, der Agrarordnungs-Verwaltung und der Landesbergverwaltung zugeordnet. Durch die Auflösung der Ober- und Unteren Landesbehörden werden Personal- und Organisationsentscheidungen, die bisher eigenständig in den örtlichen Agrar-, Berg- und Versorgungsämtern getroffen wurden, wieder auf die mittlere Ebene zentralisiert. Gleiches trifft auf die den Staatlichen Regionaldirektionen neu zugeordneten Ämter der Straßenbauverwaltung zu, die bisher gut funktionierende Teildienststellen der Landschaftsverbände in NRW waren.

Eine solche Entscheidung zur Zentralisierung von Personal- und Organisationsentscheidungen auf der Ebene der gestärkten Mittelbehörden (StRD) steht im krassen Widerspruch zu den Bemühungen der bisher selbständigen Behörden-, Personal- und Organisationsentscheidungen in noch größerem Umfang auf die örtlichen Ämter zu delegieren (z.B. in der Straßenbauverwaltung und Versorgungsverwaltung). Welchen ökonomischen und organisationspolitischen Vorteil die Verlagerung von bisher in den örtlichen Ämtern getroffenen Entscheidungen, z.B. bei Umsetzungen von Beschäftigten von einer Abteilung in die andere, auf die Ebene der Staatlichen Regionaldirektion hat, bleibt allein der Erkenntnis der Verfasser des Gesetzentwurfes überlassen.

Nach Auffassung des DGB NRW ist es mehr als zweifelhaft, dass Personal- und Organisationsentscheidungen nachgeordneter Dienststellen in Aachen, Siegen oder Bielefeld am besten in der Staatlichen Regionaldirektion Münster gefällt werden. Wir sind überzeugt, dass damit jede weitere Modernisierung der Landesverwaltung blockiert wird.

### Zu Artikel 1, § 1

#### **"Auflösung des Geologischen Landesamtes (GLA), Aufgabenübertragung auf die StRD Düsseldorf"**

Die bisher selbstständige Landesoberbehörde Geologisches Landesamt NRW soll in die StRD Düsseldorf eingegliedert werden.  
Der DGB erwartet, dass die sogenannten Synergieeffekte endlich dargestellt werden. Bisher ist die Annahme, dass die zu erwartende Großbehörde effizienter arbeitet als die bisher überschaubare selbstständige Landesoberbehörde, nur spekulativ. Die zukünftige Funktionsweise des GLA bei der StRD mit Gesamtzuständigkeit für ganz NRW ist weder positiv noch negativ abzuschätzen.

Nach Erkenntnis des DGB ist die Aufgabe des Geologischen Dienstes die Beratung der Landesregierung, der Kommunen, der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger in Fragen zu Böden, Grundwasser und Gestein. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist eine gewisse Eigenständigkeit notwendig, um fachliche Neutralität zu garantieren. Der DGB NRW setzt sich dafür ein, dass der geologische Sachverstand und die geowissenschaftliche Kompetenz in der künftigen Behördenstruktur als Einheit erhalten bleiben. Nur im gegenseitigem Austausch der Fachdisziplinen ist schnelle, bedarfsorientierte Handlungsfähigkeit gewährleistet. Grundlagenerhebung im Gelände, sowie Auswertung und Beratung dürfen nicht organisatorisch voneinander getrennt werden.

Dies gilt für das geowissenschaftliche Fachpersonal ebenso wie für das Fachpersonal aus den Servicebereichen Kartographie, Laboratorien, Datenverarbeitung, Archiv, Bibliothek, Redaktion und Vertrieb.

Der DGB NRW stellt fest:

- Das GLA muss als Einheit innerhalb der StRD erhalten bleiben. Die Ressort bezogenen Aufgaben des Geologischen Dienstes dürfen nicht, auch nicht teilweise, anderen sachverwandten Fachbereichen der StRD zugeordnet werden. Die **landesweite Zuständigkeit** des Geologischen Dienstes darf nicht beschnitten werden. Den Stellungnahmen des Geologischen Dienstes muss bei allen StRD derselbe Status eingeräumt werden.

- In der Begründung zu Artikel 1, Besonderer Teil, und Artikel 8, § 6, heißt es:

„die bisherigen Behörden werden als Außenstellen der jeweiligen StRD'n geführt und .....am Standort belassen.“ Das Wort „grundsätzlich“ ist zu streichen, es hat in der Behördensprache einen unverbindlichen Charakter.

Diese Textpassage sollte im Artikelgesetz stehen und nicht in der Erläuterung !

- „Zuständigkeiten, die den betroffenen Behörden durch Erlasse oberster Landesbehörden übertragen worden sind, werden von den jeweils Feder führenden obersten Landesbehörden rechtzeitig aufgehoben....“ (Begründung zu Artikel 1, Besonderer Teil).

Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei lediglich um redaktionelle Korrekturen, nicht aber um Änderungen des Aufgabenspektrums der jeweiligen Behörden handelt.

### Zu Artikel 1, § 3

#### **"Auflösung des Landesoberbergamtes (LOBA) und der Bergämter, Aufgabenübertragung auf die StRD Arnsberg"**

Das Tätigkeitsfeld der dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr (MWMTV) nachgeordneten Bergbehörden (LOBA, heute 6 Bergämter) ist durch das Spannungsverhältnis zwischen ökologischen, wirtschaftlichen und kohlepolitischen Vorgaben gekennzeichnet. Diesem Spannungsverhältnis trägt die Bergbehörde Rechnung, indem sie in ihren Entscheidungen die spezifischen Lagerstätten- und Betriebsbedingungen sowie die Wechselwirkungen zwischen Umwelt bezogenen und sicherheitlichen Anforderungen berücksichtigt. Sie bündelt die Berg-, Umwelt- und arbeitsschutzrechtliche Aufgabenwahrnehmung in einer Hand. Bei einer Aufspaltung der durch Gesetze, Verordnungen und Erlasse der Bergverwaltung übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten z.B. auf Dezernate der StRD Arnsberg mit ähnlichen Aufgaben würde die Zügigkeit des anerkannt effektiven Verwaltungshandels der Bergverwaltung sowie die Qualität der Entscheidungen in Frage stellen.

Die beabsichtigte Reduzierung der Bergbehörden auf eine Abteilung sowie die Aufgabenwahrnehmung als StRD im Wege einer Vorortzuständigkeit lässt befürchten, dass sich Stellung und Einfluss der Bergverwaltung erheblich verringern und sie nicht mehr das erforderliche Gewicht bei Unternehmen und Behörden besitzt, sich in schwierigen Entscheidungsprozessen erfolgreich durchzusetzen. Deshalb müssen aus Sicht des DGB bei der Eingliederung der Bergverwaltung in die StRD Arnsberg Aufgaben und Zuständigkeiten unverändert einer eigenständigen Abteilung mit besonderen Befugnissen übertragen werden, damit auch zukünftig Entscheidungen aus einer Hand getroffen werden können.

Hier verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der IG BCE.

### Zu Artikel 1, § 4:

#### **"Auflösung des Landesversicherungsamtes, Aufgabenübertragung auf die StRD Düsseldorf"**

Nach Kenntnis des DGB ist das Landesversicherungsamt eine Landesoberbehörde mit ca. 70 Beschäftigten, die im wesentlichen Aufsichts- und Prüffunktionen in Bezug auf die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger in ganz Nordrhein-Westfalen wahrnimmt. Durch Umlageerhebungen von den gesetzlichen Krankenkassen und weiteren Institutionen werden die Ausgaben der Behörde überwiegend von diesen Einrichtungen getragen, also „fremdfinanziert“.

Das Amt ist 1990 aufgrund einer vorangegangenen intensiven Organisationsdiskussion errichtet worden.

Beim Landesversicherungsamt wurde 1997 durch die Firma „BdO“ eine Organisationsuntersuchung durchgeführt. In dem im Januar 1998 vorgelegten Gutachten setzte sich das Unternehmen für den Erhalt des Amtes ein, konnte sich jedoch zu-

künftig auch eine Einbindung in eine größere (eigenständige) Landessozialbehörde vorstellen.

Die ausdrücklich in dem Gutachten diskutierte Möglichkeit einer Integrierung des Landesversicherungsamtes in die StRD Düsseldorf wird dagegen eindeutig negativ beurteilt.

Die Vorschläge des BdO-Gutachtens zur Organisation des Landesversicherungsamtes wurden vom zuständigen Arbeitsstab des Finanzministeriums im Mai 1998 im wesentlichen übernommen und auch von der damaligen Landesregierung mitgetragen. Eine Auflösung des Landesversicherungsamtes wurde nicht avisiert, von einer Eingliederung in die StRD (zur Zeit Bezirksregierung) war keine Rede.

In dem Eckpunktepapier des vormals vereinigten Innen- und Justizministeriums zur Durchführung der Verwaltungsmodernisierung (Stand: 11.11.1998) wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass bei der Optimierung des Verwaltungsaufbaus und der Behördenstrukturen die Ergebnisse bisheriger Organisationsuntersuchungen zu berücksichtigen sind (S.10).

Der DGB weist darauf hin, dass in dem Gutachten von Prof. Dr. Hesse zur „Regierungs- und Verwaltungsreform in Nordrhein-Westfalen“ für den Bund der Steuerzahler e.V.“, das im Januar 1999 vorgestellt wurde und die jetzt laufende Verwaltungsmodernisierung wohl mitbeeinflussen sollte, die Schaffung eines „Landesamtes für Soziale Sicherung“ als zentrale Bündelungsbehörde für sozialverwaltende Staatsaufgaben vorgeschlagen wurde, in die das Landesversicherungsamt eingegliedert werden sollte. Dies berührte sich mit dem vom „BdO“ vorgeschlagenen, alternativen Organisationsmodell.

Nach Auffassung des DGB NRW gibt es, soweit zu erkennen, keine einzige, fachlich einschlägige Stimme, die sich für die Eingliederung des Landesversicherungsamtes in die StRD ausspricht.

Sollte die Eingliederung in die StRD unvermeidbar sein, wäre aus Sicht des DGB NRW wenigstens anzustreben, dass das Landesversicherungsamt als eine organisatorische Einheit, „StRD-Düsseldorf-Landesversicherungsamt“ erhalten bliebe.

#### Zu Artikel 1, § 5

##### **"Auflösung der Versorgungsverwaltung, Aufgabenübertragung auf die StRD Münster"**

Die Pläne der Landesregierung in NRW die Versorgungsverwaltung als eigenständige Behördenstruktur aufzulösen und als Abteilung in die Staatliche Regionaldirektion in Münster zu integrieren, wird vom DGB NRW abgelehnt.

Durch die Auflösung der Versorgungsverwaltung und deren Eingliederung in die StRD Münster verlieren die Dienststellen ihren selbstständigen Charakter und damit werden sämtliche örtlichen Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen abgeschafft. Es stellt sich die Frage, wie eine zentral angesiedelte Personalvertretung bzw. Schwerbehindertenvertretung die Interessen von ca. 10.000 Beschäftigten im Einzelfall an Standorten im gesamten Landesbereich in der Praxis wahrnehmen sollen.

Bei der geplanten Eingliederung der Versorgungsverwaltung in die Staatliche Regionaldirektion Münster wird die Dienstaufsicht über die Abteilung "Soziales" nicht mehr beim zuständigen Fachministerium liegen, sondern in den Bereich des Innenministeriums verlagert werden

Dies bedeutet in der Praxis, dass die gesamte Organisation sowie die Personal- und Sachausstattung nur noch vom "fachfremden" Innenministerium getroffen werden.

Es besteht die Befürchtung, dass die Sozialverwaltung auf diese Weise dann zur Verfügungsmasse wird, wenn andere Abteilungen mit entsprechenden Einflussmöglichkeiten tätig werden; um ihrerseits die eigene Aufgabenerfüllung vorrangig zu sichern.

Bei der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung und der Staatlichen Umweltverwaltung hat man seitens der Landesregierung gerade vor diesem Hintergrund sichergestellt, dass die Dienstaufsicht und Fachaufsicht auch in Zukunft beim jeweiligen Fachministerium angesiedelt wird (s. auch Anmerkungen zu Art. 9).

Der Bereich der Sozialverwaltung sollte aus dieser Systematik nicht herausgenommen werden soll. Die Folgen sind unabsehbar, wenn man insbesondere auch den gesellschaftlichen Status der Klientel der heutigen Versorgungsverwaltung betrachtet.

Bei der Anwendung des § 7 a des Errichtungsgesetzes verkennt die Landesregierung allerdings, dass diese Vorschrift eine Regelung darstellt, die ausschließlich der besonderen Situation der Stadtstaaten (Bremen, Berlin, Hamburg) Rechnung tragen sollte. Bei einem Flächenstaat wie NRW mit noch ca. 200.000 Zahlfällen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und rd. 2.3 Millionen Bestandsfällen nach dem Schwerbehindertengesetz besteht objektiv kein Anlass, die Versorgungsverwaltung aufzulösen und in einer übergreifende Mittelbehörde als Abteilung einzugliedern. Die beschriebenen Personenkreise bedürfen jeder auf seine Weise eines besonderen Schutzes und einer besonderen Fürsorge. Dieser Anspruch kann sich auch darin dokumentieren, dass eine besondere Sozialbehörde, die direkt dem zuständigen Fachministerium unterstellt ist, die Bearbeitung der Anträge und die Leistungsgewährung sicherstellt.

Der DGB befürchtet unter der zukünftigen Organisationsform der Versorgungsverwaltung nicht nur Verluste bezüglich der Leistungserbringung, sondern auch langfristig gesehen einen weiteren Verlust an Status der Betroffenen in der Gesellschaft.

Ganz wesentlich aber ist bei Anwendung des § 7 a, dass die verbleibende Verwaltung als besondere Verwaltungsbehörde auszugestalten ist. Insbesondere wäre das für eine solche Behörde kennzeichnende Gebot in § 3 des Errichtungsgesetzes zu beachten, wonach sowohl die Dienst- als auch die Fachaufsicht den Sozialministerien als zuständigen obersten Landesbehörden obliegen müssten. Dieses zwingende Gebot wird mit der beabsichtigten Übertragung der Dienstaufsicht auf das Innenministerium unterlaufen.

Der DGB NRW fordert, dass das Land keine Zuständigkeitslockerung vornimmt, die von den bundesgesetzlichen Vorgaben abweichen.

Wenn NRW als das bevölkerungsreichste Bundesland damit beginnt, die eigenständige Landessozialverwaltung abzuschaffen, darf die Pilotwirkung auf andere Länder nicht unterschätzt werden.

Der DGB NRW plädiert dafür die staatlichen Aufgaben im Rahmen der Sozialverwaltung zu bündeln und in einer noch zu gestaltenden Landessozialverwaltung zusammenzuführen, um auch auf diese Weise den Anspruch einer sozialorientierten Gesellschaft zu verdeutlichen.

## Zu Artikel 2

### "Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz"

Der Referentenentwurf sieht vor, dass das Landesamt für Agrarordnung sowie die 8 nachgeordneten Ämter in die StRD Münster eingegliedert bzw Außenstellen werden.

Wie bereits in der Einleitung enthalten, verstößt nach Auffassung des DGB NRW die Umsetzung dieser Kabinettsentscheidung gegen bundesgesetzliche Regelungen, auch verfassungsrechtliche Bedenken stehen ihr entgegen.

Zum einen liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vor. Nach dieser Vorschrift bestimmen die Länder, welche „Fachbehörden“ Flurbereinigungsbehörden sind und setzen zugleich ihre besonderen Dienstbezirke fest. Mit dieser Regelung hat der Bundesgesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die Länder für die Durchführung der Flurbereinigungsbehörde eine besondere Behördenorganisation außerhalb der allgemeinen Verwaltung vorzunehmen haben (Sonderverwaltung). Dies wird auch dadurch untermauert, dass § 2 Abs. 2 S.2 FlurbG die Länder ermächtigt, die Dienstbezirke der Flurbereinigungsbehörden festzusetzen. Diese Regelung macht überhaupt nur Sinn, wenn es sich bei den Flurbereinigungsbehörden auch um Sonderbehörden handelt, da die Dienstbezirke der allgemeinen Verwaltung bereits vorgegeben sind.

Auch die Regelung der örtlichen Zuständigkeit gem. § 3 Abs. 1 S.1 FlurbG spricht für eine Sonderverwaltung außerhalb der allgemeinen Verwaltung. Den Status der Sonderverwaltung, den die Flurbereinigungsbehörden durch das Bundesflurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953 (BGB1.IS.591) erhalten haben, ist durch den Bundesgesetzgeber in der Neufassung vom 16.03.1976 (BGB1.IS:546) bestätigt worden. Vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Vorgaben, Fachbehörden zu schaffen, ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass Veranlassung für diese Fachbehörden der Grundsatz der treuhänderischen Verwaltung fremden Eigentums gewesen ist und die sich daraus ergebende Pflicht zur Neutralität und Objektivität, die nur bei einer unabhängigen Sonderbehörde gewährleistet ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 FlurbG bestimmen die Länder „welche Fachbehörden Flurbereinigungsbehörden und obere Flurbereinigungsbehörden sind“. Der Gesetzgeber hat hier einen allgemeinen Verwaltungsgrundsatz folgend nominiert, dass Flurbereinigungsbehörde und obere Flurbereinigungsbehörde nicht derselben Verwaltungsebene (einschließlich der Außenstellen) angehören dürfen.

§ 2 Abs.3 FlurbG lässt allerdings zu, dass nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehene Aufgaben der obersten Behörde auf die obere Flurbereinigungsbehörde delegiert werden können und das die obere an die untere Flurbereinigungsbehörde delegieren kann. Einige Aufgaben (§41 Abs. 3 und § 58 Abs. 3 FlurbG) hat der Gesetzgeber jedoch ausschließlich der oberen Flurbereinigungsbehörde vorbehalten. Dies gilt auch für die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der unteren Flurbereinigungsbehörde durch die obere Flurbereinigungsbehörde oder durch die Spruchstellen für Flurbereinigung. Das Flurbereinigungsgesetz und das Verwaltungsrecht verlangen mithin zwingend eine Trennung in zwei voneinander unterschiedliche Behörden. Eine organisatorische Eingliederung in die StRD Münster wäre eindeutig ein Gesetzesverstoß. Vor dem Hintergrund dieser bundesgesetzlichen Vorgaben haben alle Bundesländer untere und obere Flurbereinigungsbehörden aus unterschiedlichen Verwaltungsebenen eingerichtet.

Die Eingliederung der Flurbereinigungsverwaltung in die allgemeine Verwaltung würde des weiteren auch einen Verstoß gegen Art. 14 GG bedeuten.

Die Tatsache, dass die Flurbereinigungsbehörden als Sonderbehörden geführt werden, hat ihren Grund vor allem in ihrer verantwortlichen Aufgabe, das Grundeigentum der Bürgerinnen und Bürger aber auch aller anderen Verfahrensteilnehmerinnen und Verfahrensteilnehmer z.B. der Kreise und Gemeinden unter Wahrung der im Grundgesetz verankerten Eigentumsgarantie neu zu ordnen und wertgleich abzufinden. Städte, Kreise und Gemeinden sind regelmäßig Eigentümer von Flächen und damit Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Sie sind daher regelmäßig bemüht, Vorteile aus dem Verfahren zu ziehen, z.B. bei der Deckung des Flächenbedarfs. Dies führt bei der Neuordnung des Eigentums zu Interessenskollisionen.

Gleiches gilt für die StRD'n als aufsichtsführende Stellen über Kreise und Gemeinden. Bei der Eingliederung der Flurbereinigungsverwaltung in die StRD Münster würde diese praktisch die Aufsicht und Interessenvertretung über sich selbst ausüben.

Bei der Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren muss nach Meinung des DGB NRW eine Kollision zwischen den Interessen des Staates bzw. der Kommunen und denen der Bürgerinnen und Bürger vermieden werden. Zu dieser Interessenskollision kann es auf alle Fälle dann kommen, wenn die Flurbereinigungsverwaltung in die allgemeine Verwaltung eingegliedert ist. Mit einer entsprechenden Entscheidung im Landesorganisationsgesetz NRW würde die vom Bundesgesetzgeber im Flurbereinigungsgesetz nominierte Verfahrensstrategie, eine Interessenskollision zu vermeiden, (die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zu wahren), unterlaufen.

Die eingangs erwähnte Organisationsentscheidung des Kabinetts könnte deshalb nach landesgesetzlicher Realisierung durch Gerichtsurteile jederzeit wieder rückgängig gemacht werden. Sie würde auch gegen Art. 4 der Landesverfassung verstoßen.

Das der Innenminister unsere rechtlichen Bedenken teilt, sagt seine im Januar 1998 gestartete Zielsetzung innerhalb einer Bundesratsinitiative, eine Änderung des Flurbereinigungsgesetzes herbeizuführen (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern...Zuständigkeitslockerungsgesetz).

Danach sollte in § 2 Abs. 2 Satz 2 das Wort „Fachbehörde“, durch das Wort „Behörde“ ersetzt werden. Dazu wurde folgende Begründung geliefert:

Nach herkömmlichem Verständnis ist mit dem Begriff „Fachbehörde“ die Vorstellung einer staatlichen Sonderbehörde verbunden. Um den Ländern zu ermöglichen, auch abweichende Organisationsentscheidungen unter Einbeziehung des kommunalen Raums zu treffen, wird die offenere Formulierung „Behörde“ vorgeschlagen. Dies entspricht dem allgemeinen Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs, vermeidlich unnötige bundesrechtliche Vorgaben zugunsten der Länder zu lockern.

Dieses Vorhaben ist mehrheitlich von den anderen Bundesländern abgelehnt worden. Eine erneute Bundesratsinitiative wird nach Auffassung des DGB NRW zum gleichen Ergebnis führen.

Von der Integration der Agrarordnungsverwaltung in die StRD Münster ist daher zwingend abzusehen.

### Zu Artikel 3

#### **"Gesetz zur Überleitung der bisher von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Straßenbauverwaltung"**

Der DGB NRW teilt die Auffassung der Landesregierung, dass NRW einen modernen effizienten, wettbewerbsfähigen und bürgernahen Öffentlichen Dienst braucht. Eine schlüssige und nachvollziehbare Begründung, dass die Verstaatlichung kostengünstiger und wirkungsvoller beim Land NRW angesiedelt ist, liegt bisher nicht vor.

Das kommunal organisierte Straßenwesen hat sich als bundesweit einzigartige Organisation bewährt.

Unsere Auffassung wird untermauert durch den Bericht des damaligen Verkehrsministers Wolfgang Clement vom 25.02.1997 an die SPD-Landtagsfraktion, dort heißt es in der Zusammenfassung:

„Das aus fachlicher Sicht von einer Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung in NRW entscheidende Verbesserungen nicht zu erwarten sind.“

Da offizielle Zahlen, bezogen auf den Aufgabenwechsel vom Kabinett nicht vorgelegt worden sind, haben Berechnungen der ÖTV und der DAG ergeben, dass durch die Verstaatlichung einmalige Mehrkosten von rund 1,7 Milliarden DM entstehen. 400 Millionen DM sind zusätzlich an Mehrkosten pro Jahr aufzubieten.

Anlässlich der turnusgemäßen Lenkungskreisvorstandssitzungen mit dem DGB erklärte Staatssekretär Ernst Gerlach, FM/NRW: „...die Verstaatlichung des Straßenwesens wird den Landeshaushalt nicht belasten.“

Der DGB erwartet, dass sich diese Aussage halten lässt.

Einen weiteren Widerspruch stellt der DGB NRW bei der Personalüberleitung fest. Aus der Koalitionsvereinbarung entnehmen wir, dass die Landesregierung innerhalb dieser Legislaturperiode 22.000 Stellen mit kw-Vermerk ausweisen und zügig abbauen will. Durch den Aufgabenwechsel sollen rund 7500 Kolleginnen und Kollegen vom LWL, LVR zum Land wechseln.

Dieser Sachverhalt steht im Widerspruch zur Koalitionsvereinbarung und der Regierungserklärung vom 13.09.1995 bzw. 17.06.1998: „...Wir werden die Personalausgaben auf durchschnittlich 40 % der Ausgaben des Landes und 50 % der Steuereinnahmen begrenzen...“.

Der DGB ist der Auffassung, dass die Straßenbauverwaltung bei den Kommunalverbänden kostengünstiger angesiedelt ist.

Die im Artikel 25 aufgezeigten Problematik würden sich ferner für diesen Personenkreis erübrigen.

### Zu Artikel 8

#### **"Änderung des Landesorganisationsgesetzes"**

Im Zuge der Verwaltungsmodernisierung sollen Landesoberbehörden und die nachgeordneten Ämter aufgelöst und in die StRD integriert werden. Die bisherigen Standorte der eingegliederten Behörden sollen als Außenstellen grundsätzlich beibehalten werden.

Viele wichtige organisationsrechtliche Fragen werden durch das geplante Gesetz nicht erfasst und bleiben damit außerhalb des Anhörungsprozesses der Regelung in einer neuen **Geschäftsordnung** vorbehalten, die zumindest unter Beteiligung der betroffenen Behörden und deren Personalräte erarbeitet und dem neuen Behördentypus StRD Rechnung tragen muss (s. Anlage Stellungnahme der IG BCE).

### **Zu Art. 8 , § 14 a Landesbetrieb**

Die Schaffung der Institution des "Landesbetriebes" scheint sinnvoll, weil sie die Anwendung von Prinzipien der neuen Steuerung im Verhältnis der Landesoberbehörden untereinander erheblich erleichtert und somit die Nutzerorientierung von Dienstleistungsanbietern innerhalb des Verwaltungsgefüges erheblich verbessern dürfte.

Dass bis zu einer Wahlfreiheit der Nutzerbehörden den unterschiedlichen Dienstleistungsanbietern eine Übergangsfrist eingeräumt wird, ist notwendig, denn die neuen Landesbetriebe müssen die Chance haben, ihre internen Strukturen so zu optimieren, dass sie auf den Wettbewerb vorbereitet sind.

Aus gewerkschaftlicher Perspektive ist hier ein besonderes Augenmerk auf die Modalitäten der Überleitung von Beschäftigten zu legen. Es ist darauf zu achten, dass VBL-Ansprüche gewahrt bleiben.

Bei der Umwandlung in Landesbetriebe ist es erforderlich, dass die Kernaufgaben dauerhaft festgeschrieben werden. Die Änderung der Rechtsform sollte nicht der erste Schritt in Richtung Privatisierung sein.

Die Umwandlung in einen Landesbetrieb und die anschließende Führung dieses Betriebes muss gegenüber der Belegschaft transparent gemacht werden. Insbesondere bedeutet dies, dass die Werkzeuge des Controlling und Steuerungsmaßnahmen wie

- die Ausgangsdaten (Personalstand, Zuweisung aus dem Landeshaushalt, etc.)
- die jährlichen Änderungen bzgl. der Ausgangsdaten.
- die jährlichen Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Erfolgspläne

bekannt gemacht und erläutert werden.

Werden die jetzigen Landesbehörden

- Landeseichdirektion
- Landesvermessungsamt,
- Landesamt für Daten und Statistik,
- Rechenzentrum Finanzverwaltung,

zu Landesbetrieben mit Eigenbetriebscharakter, erwartet der DGB die Einbeziehung in die Eigenbetriebsverordnung NRW. Damit verbunden ist eine Errichtung und die paritätische Besetzung von Werksausschüssen.

Im einzelnen:

## 1. Eichverwaltung des Landes NRW

Nach Kenntnis des DGB NRW haben gemäß dem Eichgesetz (Bundesrecht) die Beschäftigten der Eichämter Befugnisse von Polizeibeamten. Diese Befugnisse, die wichtige Tätigkeitsmerkmale beinhalten, können nach Landesrecht besonders geregelt werden. In NRW wurden diese Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz NRW und in der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift getroffen. Demnach muss auch das Verwaltungsverfahrensgesetz im Zuge des 2. ModernG angepasst werden. Statt dem Hinweis auf die Bediensteten der Eichämter ist dort der Landesbetrieb aufzuführen.

Das gleiche Problem ergibt sich auf das Waffengesetz (Bundesrecht). Dort ist das Eichamt Köln zuständig für den Beschuss von Waffen in NRW genannt.

Mit viel Aufwand wurde die Eichverwaltung durch die Firma Wibera AG und zuletzt durch die Firma Kienbaum Management Consults GmbH untersucht. Bei der letzten Untersuchung ging es um die Organisation und die Standorte der Eichämter.

Der DGB NRW ist der Meinung, dass die bisherige Organisationsform hinsichtlich der Effizienz, der Aufgabenwahrnehmung und der Bürgernähe die optimalste Form darstellt. Gleichwohl ist die Entscheidung über die Organisationsform eine politische Entscheidung. Wenn Politiker in NRW der Auffassung sind, dass eine andere

Organisationsform der Eichverwaltung dem Allgemeinwohl eher dienlich ist, als die Bisherige, dann müssen sie aber irgendwann die Frage beantworten: „Was hat es für die Kunden und Beschäftigten gebracht?“

Nach unserer Information schlägt die Fa. Kienbaum vor, die Standorte Aachen, Hagen, Krefeld und Paderborn zu schließen. Dieser Vorschlag wird von uns nicht mitgetragen!

Die Eichverwaltung hat kurz hintereinander zwei Gutachter über sich ergehen lassen müssen. Beide Empfehlungen sind nach Meinung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handwerklich eine einzige Katastrophe. Das erste Gutachten hätte, wenn es 1 zu 1 umgesetzt worden wäre, dem Land zusätzliche Kosten in Millionenhöhe aufgebürdet. Das vorliegende Gutachten der Fa. Kienbaum Management Consults GmbH hat sich bei der optimalen Wirtschaftlichkeitsberechnung mehr um den Titel des besten „Hüttchenspielers“ verdient gemacht, anstatt die kritisierten Mängel hinsichtlich der angewandten Software und Personalkosteneinsätze, wie sie immer wieder durch die Personalvertretung vorgetragen wurde, zu berücksichtigen.

Der DGB sieht nicht zuletzt wegen dieses Sachverhalts eine Chance darin, dem zukünftigen Landesbetrieb die Option zu verschaffen, selbst unter betriebswirtschaftlichen und dem Allgemeinwohl dienenden Gesichtspunkten über die Öffnung und Schließung von Betriebsstellen, zu entscheiden.

Es muss dafür gesorgt werden, dass diese Betriebsstellen Verwaltungsbehörden im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWEG) werden, da sonst die Eichämter bedeutende Tätigkeitsmerkmale verlieren und die Bürgerinnen und Bürger im Falle eines strittigen Bußgeldbescheides z.B. von Bielefeld nach Köln reisen müssten. Dies lässt sich mit den Schlagworten „Bürgernähe“, „Dekonzentration statt Konzentration“ keinesfalls verbinden.

## 2. Landesvermessungsamt (LVermA)

Das LVermA betreibt Grundlagenvermessung, d.h. es wird permanent gemessen um den aktuellsten Stand zu haben.

Die gewonnenen Daten werden ständig bereitgehalten bzw. fließen in die Produkte des LVermA, z.B. Landkarten, ein.

Ein „Markt“ mit auftragsbezogener Arbeitsweise besteht nicht. Das heißt, in der Zukunft ist eine Zuführung von Mitteln seitens des Landes NRW weiterhin notwendig. Der DGB NRW stellt fest, dass das LVermA durch zahlreiche Gesetze auch in der nationalen und internationalen Zusammenarbeit gebunden ist, und keine Spielräume für „Alleingänge“ vorhanden sind.

Der DGB NRW fordert deshalb, den Zeitraum des Nutzerzwanges möglichst lange festzulegen. Wir geben zu bedenken, dass die vom LVermA hergestellten Produkte entweder keinen (z.B. Daten aus dem Bereich Grundlagenvermessung) oder nur einen engbegrenzten und nicht sehr verdienstträchtigen Markt, wie z.B. topographische Kartenwerke haben. Auch kann man sich nicht ohne weiteres neue Aufgabengebiete suchen.

Grund hierfür sind auch die hoheitlichen Tätigkeiten, die nach wie vor zu erfüllen sind.

Das LVermA vergibt seit jeher einen nicht unbeträchtlichen Teil seiner Arbeit als Aufträge in die freie Wirtschaft z.B. im Bereich der Kartographie. Es kann auch nicht sein, dass zukünftig vermehrt Aufträge vergeben werden und unter Umständen Arbeitsplätze im LVermA abgebaut werden. Dieser Gefahr muss von Anfang an entgegengewirkt werden. Eine Quote, der als Eigenanteil zu erfüllenden Arbeit ist festzulegen, damit gewährleistet wird, dass ein hoher Anteil der zu erfüllenden Aufgaben im LVermA von den eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erledigt wird.

Eine Änderung der Rechtsform ist unserer Einschätzung nach überflüssig, da der wirtschaftliche Ertrag weder für das Land, die Natur noch für die im LVermA arbeitenden Beschäftigten bisher nachgewiesen wurde.

Gegenüber dem manifestierten politischen Willen eine „Reform der Verwaltung“ durchzusetzen, werden wir die Augen jedoch nicht verschließen. Wir sehen in dem Vorschlag der Landesregierung, das LVermA als Landesbetrieb zu führen, die beste Lösung unter den bekannt gewordenen Alternativen.

Um Klarheit über die zukünftige Sicherung der Arbeitsplätze zu erhalten, fordern wir von den Entscheidungsträgern die Zusage ein, dass die Aufgaben des LVermA und die damit verbundenen Arbeitsplätze dauerhaft gesichert werden.

## 3. Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS)

Grundsätzlich bezweifelt der DGB NRW, dass die Umwandlung des LDS in einen Landesbetrieb zwingend notwendig und erforderlich ist. Die Änderung der Rechtsform erscheint, da auch sie hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Nutzens nicht abgebildet ist, überflüssig und dient unseres Erachtens einzig und allein dazu, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, der Landeshaushalt würde um Stellen und damit um Kosten entlastet.

- a. Das LDS hat stets effektiv und effizient gearbeitet. Nicht umsonst ist diese Behörde über Jahrzehnte hinweg als Landeszentrum mit wichtigen Arbeiten für die Landesverwaltung beauftragt worden, wie:

- Betrieb des Landesrechnungszentrum für zentrale IT-Produktion und Archivierung
- Abwicklung der Besoldung und Vergütungszahlen für die Landesbeschäftigten
- Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der IT-Produktion für die Landesverwaltung
- Landesverwaltungsnetz, Internetdienst
- Beratung der gesamten Landesverwaltung in allen IT-Angelegenheiten
- Unterstützung des Innenministeriums bei seinen Koordinierungsaufgaben nach § 5 ADV-Gesetz und des Präsidenten des Landtages, der obersten Landesbehörden und des Landesrechnungshofes beim IT-Einsatz

und als statistisches Landesamt mit der Erledigung der durch EG-, Bundes- und Landesrecht übertragenen statistischen Aufgaben, wie:

- Vorbereitung, Durchführung und Weiterentwicklung der Statistiken
  - Vorbereitung der statistischen Ergebnisse und Analysen
  - Erstellung von volkswirtschaftlichen und umweltökonomischen Gesamt-Rechnungen
  - Unterstützung des Landeswahlleiters und Mitwirkung bei der Durchführung von Wahlen.
- b. Das LDS wurde durch die Firma Diebold-Debis 1995/1996 einer Organisationsuntersuchung unterzogen. Als deren Folge wurde der Behördenaufbau vollständig umgestellt. Der Stellenplan wurde bis heute um 293 Planstellen gekürzt! Dadurch hat sich die Arbeitssituation, insbesondere durch Verdichtung der Arbeit stark verändert. Die Folgen sind bisher einzig und allein durch die Beschäftigten des LDS bewältigt worden. Auf dem Hintergrund dieser gewaltigen Anstrengungen in den letzten 2 bis 3 Jahren, stellt sich die Frage, welchen Sinn diese hatten, wenn nun schon wieder eine Umorganisation bevorsteht.
- c. Auch ohne die geplante Umwandlung in einen Landesbetrieb wird im LDS eine moderne Kosten- und Leistungsberechnung durchgeführt, die Zug um Zug fortentwickelt dazu beiträgt, die bereits seit einiger Zeit bestehende Betriebskostenrechnung zu verbessern. Nach Auffassung des DGB ist die Einführung dieser Kosten- und Leistungsrechnung und weitere Instrumente der neuen Steuerungsmodelle nicht zwingend mit der Umwandlung des LDS in einen Landesbetrieb zu verbinden. Der DGB befürchtet, dass die Umwandlung des LDS in einen Landesbetrieb wegen der unterschiedlichen Rechts- und Organisationsformen (Landesbehörde/Landesbetrieb) der Rechenzentren des Landes zur Wettbewerbsverzerrung und damit zu erheblichen Nachteilen für das LDS führt.
- Für die übrigen Rechenzentren der Landesregierung (Rechenzentrum der Finanzverwaltung, gemeinsame Gebietsrechenzentren Hagen und Köln, dem Landesumweltamt, dem Rechenzentrum der polizeitechnischen Dienste) ist ein Prüfauftrag vergeben. Das Ergebnis steht noch aus.
- Wenn diese Rechenzentren in ihrer bisherigen Rechtsform bestehen bleiben, sind sie dem umgewandelten LDS NRW als Ist-Dienststelle, eine erhebliche Konkurrenz mit wesentlich besseren Ausgangsbedingungen, was zwangsläufig zu „Wettbewerbsverzerrungen“ führt. Das LDS NRW müsste seine Leistungen berechnen, wogegen die Mitbewerberinnen und Mitbewerber aus dem Haushalt finanziert werden. Sofern ein echter Wettbewerb gewollt ist, müssen für die übrigen Rechenzentren gleiche oder ähnliche Regelungen gefunden werden.

Mit der Volkszählung 1970 hat das LDS neben seinem Dienort in Düsseldorf auch Außenstellen in Oberhausen und Paderborn erhalten. Diese Aufteilung hat sich nach Meinung von ÖTV und DAG bewährt, trägt sie doch dazu bei, die vielfältigen Tätigkeiten des LDS (und damit der Landesregierung) auch im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern.

Darüber hinaus tragen die Außenstellen auch einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der jeweiligen Region bei. Die bisherigen Kernaufgaben des LDS müssen auch in einer umgewandelten Form dauerhaft gesichert werden. Durch die Umwandlung des LDS in einen Landesbetrieb dürfen diesem keine Aufgaben entzogen werden.

Sollte die Einrichtung eines Landesbetriebes von Erfolg gekrönt werden und keine Belastungen für den Haushalt darstellen, sondern diesen durch betriebswirtschaftlich erfolgreiches Wirtschaften entlastet werden, müssen die politisch verantwortlichen in NRW den Beschäftigten im LDS gegenüber mit offenen Karten spielen.

Alle kostenrelevanten Daten, wie die beabsichtigten Zuweisungen aus dem Landeshaushalt, der Personalstand und die jährlichen Änderungen bezüglich der Ausgangsdaten, müssen genauso wie die jährlichen Wirtschafts- und Finanzpläne sowie Erfolgspläne bekanntgemacht, dargestellt und erläutert werden.

Deshalb fordert der DGB NRW die Offenlegung der entsprechenden Plandaten in einem, dem Wirtschaftsausschuss vergleichbaren Gremium und die weitergehende Mitbestimmung dafür ein. Der Landesgesetzgeber hat die erwerbswirtschaftliche Ausrichtung in § 14 a Abs. 1 des LOG verfügt.

Aus unserer Sicht sind die Regelungen des derzeitigen Landespersonalvertretungsgesetzes, was die Information und Einflussnahme bei wirtschaftlichen Angelegenheiten betrifft, auf dem Hintergrund dieser beabsichtigten Maßnahme, völlig unzureichend.

Wie bereits an anderer Stelle unserer gemeinsamen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, fordern der DGB auch für das LDS ein, die kritische Situation für Auszubildende zu entschärfen, indem ein Angebot über mehr Ausbildungsplätze geschaffen wird. Auch das LDS in seiner Form als Landesbetrieb stellt eine Einrichtung dar, die in der Lage ist, qualifizierte Ausbildung für Jugendliche zu gewährleisten. Dies gilt sowohl für den Bereich der IT-Infrastruktur, der Programmierung als auch für den Bereich der Statistik und der allgemeinen Verwaltung.

#### **Zu Artikel 8 Nr.4 (§ 6 Absatz 2 LOG.NW)**

Für die Forstverwaltung NRW ist eine Formulierung im Art. 8, Ziffer 4 von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung. Dort ist in der letzten Zeile von einem "Landesamt für Ökologie, Forsten, Ernährungswirtschaft und Landesentwicklung" die Rede.

Wir weisen daraufhin, dass auf Basis der jüngst anlässlich des 100-jährigen Jubiläen beider Landwirtschaftskammern in NRW durch Herrn Ministerpräsidenten Clement und die Umweltministerin, Frau Höhn, eindeutig und öffentlich festgestellt worden ist, die Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte und mithin auch als Mittelinstanz der Landesforstverwaltung NRW hätten eine Bestandsgarantie im aktuellen Modernisierungsverfahren der Landesverwaltung NRW. In diesem Zusammenhang wurde auf die bereits ab dem 1.10.1995 realisierten Organisationsbeschlüsse hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund muss auch die Formulierung "Landesamt" im Zusammenhang mit "Forsten" im 2. ModernG gestrichen werden, weil es keine Landesoberbehörde bei Bestehen von zwei Mittelinstanzen (Höhere Forstbehörde bei den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte) geben kann und soll. Gemeint sein kann dort nur die Integration derzeitigen Stabsstellenabteilung Forst (Abt.IV) der derzeitigen LÖBF/LaFAO in die zukünftige Dienststelle..

Warum ausgerechnet das **Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV)** als eine von künftig nur noch fünf Sonderbehörden bestehen bleiben soll, bleibt den Autoren verborgen. Die technische Entwicklung würde eine Ausstattung der personalaktenführenden Stellen mit geeigneter Software und damit eine Dezentralisierung der Aufgaben des LBV erlauben. Einige Sonderaufgaben (etwa Beihilfe für Pensionierung) könnten, analog dem Verfahren in einzugliedernden Sonderbehörden, einer staatlichen Regionaldirektion als Vorortzuständigkeit übertragen werden.

Eine Dezentralisierung der Aufgaben würde die mit dem Personaldatentransfer verbundene Doppelarbeit zwischen personalaktenführenden Stellen und LBV reduzieren. Insbesondere in Bereichen mit einer Vielzahl von a-typischen Arbeitsverhältnissen (etwa Hochschulen) wäre die daraus ergebende Beschleunigung der Vorgangsbearbeitung eine wichtige Verbesserung für die betroffenen Beschäftigten. Das LBV könnte ebenso in einen Landesbetrieb umgewandelt werden. Schließlich besteht seine Aufgabe in der Erfüllung von Dienstleistungen und andere Verwaltungsbereiche, und es wäre wünschenswert wenn diese Dienstleistungsfunktion auch deutlich betont und im Selbstverständnis des LBV verankert würde. Mittelfristig müssten sich dann die einzelnen Behörden entscheiden, ob sie diese Aufgaben an das LBV oder an andere vergeben oder selbst wahrnehmen. Aufgrund der erheblichen Bedeutung für jeden einzelnen Landesbeschäftigten sollten im jeden Fall die Chance einer **nutzerorientierten** Umwandlung des LBV im Zuge der Verwaltungsmodernisierung in keinem Fall verpasst werden.

Zudem ist anzumerken, wenn eine Verlagerung von Aufgaben des Landesamtes für Besoldung und Versorgung auf z.B. die Kreispolizeibehörden des Landes erfolgen sollte, wäre ein entsprechender Personaltransfer erforderlich.

## Zu Artikel 9

### "Gesetz zur Regelung der Dienstaufsicht über die Staatlichen Regionaldirektionen"

Nach dem Gesetzentwurf werden soweit möglich die Dezernate, die Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Ministeriums wahrnehmen, in ressortorientierten Abteilungen der StRD zusammengefasst. Die von den aufgelösten Behörden übernommenen Beschäftigten unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der obersten Landesbehörde, sofern sie Fachaufgaben im Geschäftsbereich wahrnehmen und hierfür eine spezielle Ausbildung besitzen.

Die neue Regelung zur Dienstaufsicht über die StRD in Art. 9 schafft zusätzliche Verwirrung, in dem nach Zuständigkeiten auf Grund einer speziellen Ausbildung und verschiedenen Laufbahnen die Dienstaufsicht weiter aufgesplittert wird. Diese weitere Zersplitterung von Dienst- und Fachaufsicht führt zu einem vorhersehbarem Chaos in Personalführung und Arbeitsorganisation, sowohl in den örtlichen Dienststellen, als auch in den Staatlichen Regionaldirektionen.

Fehlende Entscheidungskompetenz in Personal- und Organisations-Angelegenheiten bei den zukünftigen Außendienststellenleitern (bisherigen Amtsleitern mit Entscheidungskompetenz) führt nach herrschender Gesetzeslage dazu, dass auch alle örtlichen Personalräte per Federstrich beseitigt werden. Was dies mit der von der Landesregierung ständig betonten Beschäftigtenbeteiligung zu tun hat, ist nicht nachvollziehbar.

Bei konsequenter Umsetzung dieser Regelung im Eingliederungsprozess, besteht die Gefahr, dass Aufgabenzuständigkeit und bereits bewährte Bündelungsfunktion, z.B. der Bergaufsicht für die Belange des Bergbaus zerschlagen und das durch die Verwaltungsmodernisierung angestrebte Ziel der Entscheidungen aus einer Hand verfehlt wird.

Eine Änderung der Dienstaufsicht bzw. eine Aufspaltung der Dienstaufsicht führt zu Einflussnahmen aus unterschiedlichen Ministerien. Dies trägt zur Verunsicherung der handelnden Personen bei und lässt Entscheidungsabläufe nur in langwierigen Prozessen zu. Die Ausgewogenheit der zu treffenden Entscheidungen ist nicht mehr gewährleistet.

Eine weitere dienstrechtliche Regelung im Bereich des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, dass die Dienstaufsicht für den gehobenen, mittleren und einfachen Allgemeinen Verwaltungsdienst der übernommenen Beschäftigten auf den Innenminister übergeht und für den höheren Allgemeinen Verwaltungsdienst fünf Jahre bei der jeweils bisher zuständigen Landesoberbehörde verbleibt, ist wegen fehlender sachlicher Gründe nicht nachvollziehbar und abzulehnen.

Die Zersplitterung der Dienstaufsicht trägt nicht zur Integration der Beschäftigten bei, erschwert die Einführung ganzheitlicher, qualifizierter Misch Tätigkeiten und verhindert die erwünschte personalwirtschaftliche Eigenverantwortung der Dienststellen (s. Anlage Stellungnahme der IG BCE).

Der DGB fordert daher, dass Dienst- und Fachaufsicht in einer Hand bleiben muss.

## Zu Artikel 10

### "Änderung des Landesplanungsgesetzes"

#### Artikel 10, I 3.b)

Unter (3) wird eine Verknüpfung zur Arbeit der Regionalkonferenzen im Rahmen der regionalen Strukturpolitik des Landes hergestellt.

Vorschläge für Förderprogramme und -maßnahmen von regionaler Bedeutung aus den Regionen und besonders den Regionalkonferenzen sollen berücksichtigt, zusammengeführt und bewertet werden. Eine Prioritätensetzung soll durch den Regionalrat erfolgen. Abweichungen hiervon durch die Ministerien sind zu begründen.

Mit dieser Regelung besteht die Gefahr, dass eine sinnvolle Stärkung der Rolle von Regionalräten zur Schwächung der Rolle der auf den Dialog der Sozialpartner und der Politik angelegten Regionalkonferenzen wird.

Der Erarbeitung und Umsetzung von Entwicklungskonzepten und -maßnahmen, die gemeinsam von den Kräften und der Initiative der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Kommunen und des Landes getragen wird, ist damit nicht gedient. Eine Prioritätensetzung durch den interkommunal verfassten Regionalrat, in dem die Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur mit beratender Stimme zugewählt tätig sind, unterläuft die Potentiale der jetzt im offenen, gleichwertigen Dialogprozess in den Regionalkonferenzen entwickelten Vorhaben. Kommunale Interessen erhalten in diesem Verfahren gegenüber dem Engagement, der Initiative und den Interessen aus der Wirtschaft und den Gewerkschaften ein Übergewicht bei der Beratung und Entscheidung über den Einsatz von Förderhilfen des Landes.

Ein Rückzug statt eine Stärkung von privatwirtschaftlicher und arbeitsorientierter Initiative im Prozess regionaler Strukturpolitik könnte zur sicherlich nicht angestrebte Konsequenz werden.

Deshalb sollte der Gesetzentwurf an dieser Stelle wie folgt geändert werden:

(3) Der Regionalrat kann ... unterbreiten. Dabei sind Vorschläge aus der Region, insbesondere aus den Regionalkonferenzen zu berücksichtigen und zusammenzuführen. Bewertungen durch die Regionalräte sind mit den Prioritätensetzungen der Regionalkonferenzen abzugleichen. Weicht das zuständige Ministerium von den Vorschlägen der Regionalräte und Regionalkonferenzen ab, ist dies im Einzelnen zu begründen.

Zur Umsetzung der Anforderungen an die Gleichstellung von Frauen und Männern, ist die Erweiterung der Regionalräte um die beratende Stimme einer ausgewiesenen Interessenvertretern der Gleichstellungsbelange von Frauen zu begrüßen. Die Besetzung dieser Funktion durch Vertreterinnen der Regionalstellen Frau und Beruf, wird dem aber nur bedingt gerecht.

Hier ist in § 6 Abs. a) eine Öffnung der Besetzungsvorschläge in Form zu schaffen, dass in der Region organisierte Interessenvertretungen von Frauen ein gemeinsames Vorschlagsrecht hierfür erhalten.

### **Zu Artikel 13**

#### **"Änderung Landesbesoldungsgesetz"**

Die Besoldungs- und Vergütungsstruktur der neuen Abteilung in der StRD muss an den bisherigen Bewertungskriterien festhalten, denn sie trägt der Vielfalt, Verantwortung, Größe und Bedeutung der Aufgabenwahrnehmung in angemessener Weise Rechnung.

Zudem ist sicher zustellen, dass den jüngeren Bediensteten berufliche Perspektiven eröffnet bleiben.

Der DGB fordert weiterhin, dass die Rahmenvereinbarung über "Grundprinzipien der Verwaltungsreform" vom 30.1.1998 für die Verwaltungsmodernisierung Anwendung findet und insbesondere der Grundsatz der Sozialverträglichkeit bei der Umsetzung des Modernisierungsgesetzes beachtet wird. Der Rationalisierungsschutz muss bei der Eingliederung in die StRD gewährleistet sein und daher im Modernisierungsgesetz verankert werden.

### **Zu Artikel 14 / Art. 15**

#### **"Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und Änderung der Verordnung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes"**

Positiv bewertet wird, dass die überörtliche Zuständigkeit für die Bereiche

- Eingliederungshilfe für Behinderte
- Nichtsesshafte,
- die Hilfen zum Lebensunterhalt oder Hilfen in besonderen Lebenslagen erhalten bleibt.

Aus der Sicht der Behindertenhilfe wird die Verlagerung der Zuständigkeiten auf den örtlichen Träger (ab 1.1.2004) für Personen, die Hilfe in besonderen Lebenslagen ab 65 Jahren erhalten, wenn die Hilfe in einer Anstalt, Heim oder gleichartigen Einrichtung oder auch in einer teilstationären Einrichtung erfolgt, kritisch bewertet.

Diese Verlagerung führt automatisch zu neuen Abgrenzungsprobleme zwischen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege.

Der individuelle Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe steht grundsätzlich jedem wesentlich behinderten Menschen zu und darf nach unserem Verständnis nicht von Alter und Schweregrad der Behinderung abhängig gemacht werden. Eingliederungshilfe für Behinderte, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, geleistet wird, ist nach derzeitigen Willen des Gesetzgebers als ganzheitliche Hilfe beizubehalten, die nicht in pädagogische, rehabilitative und pflegerische Einzelleistungen durch veränderte Zuständigkeiten verlegt werden darf.

Es bleibt bei der Zersplitterung der Zuständigkeit für sozialpolitisch relevante Aufgaben. Die Zuordnung der einzelnen Funktionen zu Kommunen, kommunalen Verbänden und Versorgungsämtern bleibt eher von historisch gewachsenen Strukturen als von inhaltlichen Zusammenhängen geprägt. Das diese Problematik nur am Rande aufgegriffen wird, ist ein entscheidendes Defizit der vorliegenden Pläne zur Verwaltungsstrukturform.

## **Zu Art. 19**

### **"Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes"**

#### **zu § 9.2. Ambulante Pflegeeinrichtungen/ Investitionskostenförderung"**

Mit der geplanten Änderung wird der überörtliche Sozialhilfeträger aus der Verpflichtung zur Zahlung der betriebsnotwendigen Investitionskosten für ambulante Dienste entlassen. Die Verpflichtung wird auf den örtlichen Sozialhilfeträger verlagert. Mit Auslaufen der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflege gemäß Landespflegegesetz entfällt somit eine landeseinheitliche Regelung mit der Konsequenz örtlicher Einzelverhandlungen. Die Bandbreite wird deutliche Spannen zum Ergebnis haben.

#### **Zu Art. 19, § 14 Abs. 1 Satz 1 (Pflegewohngeld)**

Mit der angestrebten Änderung wird der Anspruch zugelassener Pflegeeinrichtungen auf Zuschüsse zu den Aufwendungen der Investitionskosten vom überörtlichen Sozialhilfeträger auf den örtlichen verlagert.

Sollte die Pflegewohngeldverordnung nach der Evaluation des Landespflegegesetzes nicht als Verordnung fortbestehen, gebe es kein Regelwerk zur einheitlichen Berechnung der investiven Kosten mehr. Es ist nicht auszudenken, welcher Aufwand und welches finanzielle Risiko sich einstellt bei örtlich einzelnen zu verhandelnden Investitionskosten (180 kommunale Sozialhilfeträger in Westfalen-Lippe).

## **Zu Art. 20**

### **"Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz"**

Angedacht ist, die Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Behörde zur Durchführung des Heimgesetzes auch für die unter Heimgesetz fallenden Einrichtungen in Trägerschaft der Landschaftsverbände zu erklären. Dies ist zu begrüßen, da damit Interessenkonflikte formal ausgeschlossen werden. Konsequenter wäre natürlich, für die Einrichtungen in Trägerschaft der Kommunen die Heimaufsicht der Nachbarkommune als zuständige Behörde zu erklären.

## **Zu Artikel 23**

### **"Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes"**

Mit dieser Änderung sollen die bei den Landschaftsverbänden errichteten Landesbetreuungsämter aufgelöst werden. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Betreuungsvereinen soll dann auf die Kommunen übertragen werden. Eine Verlagerung auf die kommunale Ebene würden die landesweit einheitlichen Qualitätskriterien in Frage stellen.

## **Zu Artikel 24**

### **"Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose"**

Die geplanten Verlagerungen bei der Blindenhilfe, der Eingliederungshilfe für den Besuch einer Hochschule und für die Versorgung mit großen Körperersatzstücken bzw. Hilfsmitteln ist verwaltungswirtschaftlich bedenklich. Sie soll deshalb, nach Auffassung von ÖTV und DAG weiterhin bei den Kommunalverbänden verbleiben. Grundsätzlich ist aus der Sicht des DGB NRW die Schaffung von Arbeitsplätzen im Öffentlichen Dienst zu begrüßen. Inwieweit diese Personalkostensteigerungen für die Kommunen in NRW tragbar und somit eine derartige Verlagerung von Aufgaben hiermit zu rechtfertigen ist, wird von uns in Frage gestellt.

Beim LWL sind zum Beispiel 10 Beschäftigte für die Bearbeitung der Blindenhilfe zuständig. Nach der beabsichtigten Verlagerung müssen 27 Städte/Kreise, 27 Beschäftigte diese vormals zentrale Bearbeitung übernehmen.

Dass die derzeitige Regelung gerechtfertigt ist, beweist das aktuelle Gutachten von Kienbaum Management Consults GmbH.

Aus unserer Sicht stellt die zentrale Bearbeitung dieser Aufgaben des weiteren sicher, dass identische Sachverhalte auch gleich behandelt werden. Das qualifizierte Personal steht hierfür bei der Sonderfallgestaltung in den Landschaftsverbänden zur Verfügung.

## **Zu Artikel 27**

### **"Gesetz zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO)"**

#### **Zu 3. § 5 Abs. 1 (LVerbO)**

Nach den Erkenntnissen des DGB NRW soll der aufgeführte Paragraph dahingehend geändert werden, dass die Trägerschaft und Führung anderer (nichtpsychiatrischer) Fachkrankenhäuser durch die zukünftigen Kommunalverbände ausgeschlossen werden soll.

Die Streichung dieser Option lehnt der DGB ab. Wir sind der Auffassung, dass z.B. die Gesundheitsstrukturreform und Krankenhausgesetzgebung die Krankenhauträger geradezu animiert kooperativ zusammenzuarbeiten. Teilweise erfolgen Fusionen mit benachbarten Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen, um ein effizientes abgestuftes Behandlungsangebot sicherzustellen.

Die Leistungsträger haben ebenfalls seit Jahren ein derartiges Vorgehen verlangt. Dabei ist es der Prüfung des Einzelfalles vorbehalten, dass auch landschaftsverbandseigene Fachkrankenhäuser andere Fachkrankenhäuser nach Vereinbarung mit den jeweiligen Trägern übernehmen und in eigener Trägerschaft fortsetzen können. Insofern muss diese Option in der zukünftigen „Kommunalverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KVerbO) erhalten bleiben.

Der DGB setzt sich dafür ein, die Kommunalverbandsordnung für das Land NRW dahingehend zu ergänzen, dass die Kommunalverbände die Pflichtversorgung für Aufgaben des Maßregelvollzuges in Durchführungsverantwortung sicherzustellen haben.

## **Zu Art. 28**

### **"Gesetz zur Regelung personalrechtlicher Folgen der Verlagerung von Aufgaben der Landschaftsverbände auf andere Träger"**

- a.) Der DGB hat stets deutlich gemacht, dass ohne eine tarifvertragliche Regelung für die betroffenen Beschäftigten, er nicht als kritischer Begleiter bei der Modernisierung von Regierung und Verwaltung an der Seite der Landesregierung stehen wird.
- b.) Bedingt durch die beabsichtigte Verstaatlichung der Straßenbauverwaltung und der Übernahme des Personals von den Landschaftsverbänden zum Land, steht den Beschäftigten ein Tarifwechsel (vom Tarifrecht Kommunen/Sonderregelungen auf das Tarifrecht Land) bevor.

Voraussetzung ist hier das Einverständnis des/der Arbeitnehmers/in.

Für uns als Interessenvertreter der Beschäftigten ist es unverständlich, warum diejenigen, die sich mit einem Arbeitgeberwechsel einverstanden erklären, bestraft werden sollen. Binnen kürzester Zeit wären die Besitzstände aufgezehrt, das Tarifrecht der Länder käme zur Anwendung.

Zusätzliche Belastungen kommen wegen der Eigenbeteiligung zur VBL hinzu.

Der DGB fordert die Landesregierung auf, dass die Beschäftigten gegenüber denjenigen, die in den Kommunalverbänden verbleiben, in die Kommunen wechseln, oder von der Agentur Ruhr übernommen werden, nicht benachteiligt werden.

Das heißt: Die errechnete Überleitungszulage wird bis zum Ausscheiden aus der Landesverwaltung fortgezahlt.

Details müssen in Tarifverhandlungen gesondert vereinbart werden.

Nur durch derartige vertrauensfördernde Maßnahmen erfahren die Beschäftigten den Stellenwert den sich auch die Landesregierung vorstellt, nämlich: „Engagierte und motivierte Kollegen und Kolleginnen, die hinter den Reformzielen stehen“.

- c.) Der Entwurf zum Artikel 28 erfasst nur die Beschäftigten aus den Landschaftsverbänden. Nicht erfasst sind, die in den 34 Dienststellen tätigen, die in die StRD'n eingegliedert bzw. aus dem Personalhaushalt herausgenommen werden sollen, weil sie fortan in Landeseigenbetriebe (z.B. LVerMA, LDS) arbeiten werden. Ihre berufliche Zukunft ist mittel-/langfristig nicht gesichert. Der DGB erwartet von der Landesregierung, dass diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein tarifvertraglich zugesichertes Rückkehrrecht erhalten.

Wir gehen ferner davon aus, dass vor Vollzug des Gesetzgebungsverfahrens eine Überprüfung der personalrechtlichen Auswirkungen auf das Beamten- und Besoldungsrecht stattfindet. Gleiches gilt für Tarifverträge, deren Anwendung bei der tarifvertraglichen Eingruppierung bei Angestellten und Arbeitern und deren Konsequenzen vor der Eingliederung und Zusammenführung in die StRD zu untersuchen sind.

Sozialverträgliche Eingliederung der Beschäftigten bedeutet für uns:

- Erhalt des Arbeitsplatzes unter vergleichbaren sozialen und finanziellen Bedingungen und einzelfallbezogene Prüfung für jede/n betroffene/n Beschäftigte/n. Diese Forderung bezieht sich insbesondere auf den allgemeinen Verwaltungsdienst, der in den Verwaltungsdienst der StRD integriert werden soll. Hier müssen Regelungen für die Beschäftigten gefunden werden, die den Gesichtspunkten Teilzeitbeschäftigung, Beschäftigung von Schwerbehinderten, Qualifizierungsmaßnahmen und Frauenförderung standhalten !

### Zu Artikel 32 und 33

**"Gesetz über die Auflösung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet" und "Gesetz über die Errichtung eines Verbandes Agentur Ruhr"**

Grundsätzlich wird nach Auffassung des DGB-NRW mit der Einrichtung der Agentur Ruhr und dem vorgesehen Übergang der KVR-Aufgaben der richtige Weg zur Bündelung und Neuausrichtung der regionalen Kräfte und damit zur Einleitung der notwendigen Trendwende der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung an Ruhr und Emscher beschritten.

Dieser Weg ist jedoch nur dann sinnvoll und wirksam zu beschreiten, wenn er gemeinsam von den entscheidenden Kräften der Region (Kommunen, Wirtschaft, Gewerkschaften) und deren Einrichtungen sowie durch das Land gewollt und getragen wird.

Ohne eine klare Entscheidung der Kommunen des Ruhrgebietes für eine Trägerschaft eines Verbandes Agentur Ruhr ist diese Wirksamkeit in Frage gestellt.

Mit einer Auflösung des KVR ohne gleichzeitige Einrichtung einer neuen Klammer, und einer neuen Plattform für eine strategische Entwicklung dieser europäischen Metropolregion sehen wir die Gefahr einer weiteren Zersplitterung. Chancen, die vorhandenen besonderen Kompetenzen zu stärken, blieben auf absehbare Zeit ungenutzt. Damit wäre weder den Interessen der Menschen noch der Perspektive für neue Arbeitsplätze gedient.

In der jetzigen Situation geht es im Kern nicht um die Frage eine verwaltungstechnischen Lösung von Arbeitsstrukturen, sondern um eine gestärkte Veränderungsfähigkeit und wirtschafts- wie beschäftigungsfördernden Kooperation aller vorhandenen Akteure und Strukturen. Die Zuordnung von Verwaltungseinheiten in 5 bzw. 3 oder 6 Regierungsbezirken ist hierfür nahezu bedeutungslos.

Im Ergebnis erwartet der DGB ein deutliches kurzfristiges Signal des Landes für einen „Aktionsplan Ruhr“ und den Aufbau einer entsprechenden Managementeinheit durch das Land.

Gleichzeitig erwarten wir von den Kommunen, dass sie sich deutlich für eine gemeinsam getragene Entwicklungsstrategie der Region entscheiden. Die Verbandsversammlung im KVR hat den Willen hierzu mit ersten Entscheidungen für neue Schwerpunktsetzungen bekräftigt.

Die Frage, in welcher Organisationsform die größte Stärkung der Kräfte einer regionalwirtschaftlichen beschäftigungswirksamen Erneuerung freizusetzen sind, ist offensichtlich erst nach der Landtagswahl frei von taktischen Überlegungen zu klären. Deshalb sollten die Artikel 29 und 30 im 2. Modernisierungsgesetz von der weiteren Beratung und Entscheidung ausgeklammert werden.

### Zu § 3:

Völlig ungeklärt bleibt, wie die Rechte der Beschäftigten beim KVR gesichert werden sollen – immerhin ein wiederholt vorgebrachtes Versprechen des Ministerpräsidenten.

Beim Übergang zu einem anderen Arbeitgeber (auch im öffentlichen Bereich) gibt es zahlreiche Probleme, die zu einer Schlechterstellung führen können.

\* Wir fordern daher auch für die Beschäftigten des KVR und seine Beteiligungsgesellschaften:

- keine betriebsbedingten Kündigungen,
- einen gleichwertigen Arbeitsplatz,
- die Anrechnung der bisherigen Beschäftigungs- und Dienstzeiten,
- die Anrechnung der Zeiten für den Bewährungsaufstieg,
- den Ausgleich finanzieller Nachteile beim Wechsel der Versorgungskassen,
- keine finanziellen Nachteile bei der Gehaltsfortzahlung bzw. beim Krankengeldzuschuss im Krankheitsfall,
- Qualifizierungsangebote und professionelle Hilfe beim Wechsel des Arbeitgebers,
- sozialverträgliche Umsetzung (Berücksichtigung sozialer Faktoren, wie Familie, Alter, Wohnortnähe).

Da diese Punkte zum Teil gar nicht über ein Gesetz zu lösen sind, muss der Gesetzgeber darauf hinwirken, dass die Tarifvertragsparteien auch für die Beschäftigten des KVR einen entsprechenden Tarifvertrag abschließen.

## Zu Artikel 37

### "Übergangsvorschriften zum Landesbesoldungsgesetz"

Das Führungspersonal aus den Dienststellen, die in die SRD eingegliedert werden und somit ihre derzeitige Aufgabenstellung verlieren, sollen einen qualifizierten Arbeitsplatz und einen qualifizierten besseren Vertrauensschutz von der Landesregierung erhalten als die übrigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Neueinzustellendes Führungspersonal wird hiernach zukünftig eine abgesenkte Besoldung akzeptieren müssen. Die Begründung dieses Artikels sieht vor, dass die Führungskräfte zwar eine niedrigere Besoldungsgruppe erhalten. Die Überleitungszulage sichert jedoch das derzeitige Bezahlungsniveau auf Dauer.

Im Vergleich dazu sollen die Beschäftigten der Landesbauverwaltung nach dem Artikel 28 nur eine Ausgleichszulage erhalten, die in kürzester Zeit aufgezehrt wird. Diese Ungleichbehandlung, die im übrigen auch gegen die Fürsorgepflicht verstößt, wird vom DGB abgelehnt.

## Zu Art. 38

### Gesetz zur Regelung personalvertretungsrechtlicher Folgen bei den StRD

Der DGB begrüßt den Art. 38 des Gesetzentwurfes, indem festgelegt wird, dass Personalratswahlen bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführen sind, wenn die Zahlen der Beschäftigten um 50 gestiegen oder gesunken sind.

## III. Zusammenfassung

Um das vom DGB unterstützte Ziel der Dezentralisierung von Verwaltungsentscheidungen erreichen zu können, sind folgende Änderungen notwendig:

1. Schaffung einer klaren stringenten Dienst- und Fachaufsicht von den Ministerien bis zu den örtlichen Dienststellen.
2. Delegation von Personal- und Organisationsentscheidungen auf die örtlichen Dienststellen.
3. Umwandlung der bisherigen örtlichen Ämter in selbständige Teildienststellen nach § 1 Abs. 3 LPVG NRW.

Dies hätte zur Folge, dass den örtlich mit Personal- und Organisationsentscheidungskompetenz ausgestatteten Außen-Stellenleiterinnen und -leiter ein kompetenter Personalrat zur Seite gestellt wird. Beide Partner wären in der Lage, die Arbeit der örtlichen Außendienststellen problemfreier zu gestalten und damit zu effektiveren. Dieser Konstruktion entsprechend wäre auf der Ebene der staatlichen Regionaldirektion ein Gesamtpersonalrat zu bilden. Verlagerung der Personal- und Organisationsentscheidung auf die unteren Ebenen und Einbeziehung der Beschäftigten durch Sicherung von Mitbestimmungsrechten über eigene Personalräte, sind wesentlicher Garant für wirkliche Modernisierungen der Verwaltung.